



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Beamtenrecht
Az.: 050-1/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

29. November 2019

Rundschreiben Nr. 677/2019

Gerichtliche Kontrolle von Dienstpostenbewertungen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. August 2019

Kurzfassung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die rechtliche Bewertung von Dienstposten, d. h. ihre Zuordnung zu statusrechtlichen Ämtern einer bestimmten Besoldungsgruppe, eine Organisationsentscheidung des Dienstherrn ist, die gerichtlich nur auf sachfremde Erwägungen überprüft werden kann. Ein subjektives Recht des Beamten auf Beibehaltung oder Höherstufung der Wertigkeit des von ihm innegehabten Dienstpostens gibt es nicht. Das sog. Genfer Schema ist ein zulässiges analytisches Verfahren zur Bewertung von Dienstposten.

Mit einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 1. August 2019 (Az. 2 A 3.18, **Anlage**) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) seine Rechtsprechung zur eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle von Dienstpostenbewertungen bekräftigt.

Der Entscheidung liegt die Klage eines Beamten zugrunde, der beansprucht, dass der von ihm innegehabte Dienstposten eines Referatsleiters beim Bundesnachrichtendienst (BND) nicht mit der Besoldungsgruppe A 15, sondern mit A 16 zu bewerten sei, weshalb ihm eine Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes zustehe. Zur Begründung verweist der Kläger darauf, dass der Dienstposten in der Vergangenheit einmal mit A 16 bewertet gewesen sei, sowie auf den Umfang der Aufgaben des Leiters des fraglichen Referats.

Das BVerwG hat die Klage zurückgewiesen. Der Zuschnitt und die rechtliche Bewertung von Dienstposten, d. h. ihre Zuordnung zu statusrechtlichen Ämtern einer bestimmten Besoldungsgruppe, erfolge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Besoldungs- und des Haushaltsrechts durch den Dienstherrn gemäß dessen organisatorischer Gestaltungsfreiheit und nach Maßgabe des Grundsatzes der sachge-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

rechten Bewertung. Dieser ergebe für Bundesbeamte aus § 18 Satz 1 BbesG (Rn. 22 ff. der Urteilsgründe).

Der gerichtlichen Kontrolle sei diese Entscheidung des Dienstherrn wegen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums weitgehend entzogen. Die Gerichte würden nur prüfen, „*ob die Gründe des Dienstherrn seiner tatsächlichen Einschätzung entsprechen haben und nicht nur vorgeschoben sind, um eine in Wahrheit allein oder maßgebend mit auf anderen Beweggründen beruhende Entscheidung zu rechtfertigen*“ (Rn. 25).

Die Organisationskompetenz des Dienstherrn schließe im Übrigen auch das Recht ein, die Bewertung eines Dienstpostens zu ändern. Sein Ermessen sei dabei nicht durch subjektive Rechte der Beamten eingeschränkt. Es bestehe kein Recht des Beamten auf Beibehaltung oder Höherstufung der Wertigkeit des von ihm innegehabten Dienstpostens (Rn. 26).

Eine missbräuchliche Ausübung seines Organisationsermessens sei - so das BVerwG - dem Dienstherrn im vorliegenden Fall nicht vorzuwerfen. Anzeichen für eine bewusste Manipulation zulasten des Beamten gebe es schon deshalb nicht, weil die Rückstufung des von ihm innegehabten Dienstpostens bereits einige Zeit vor der Übertragung auf ihn stattgefunden habe und sachlich dadurch gerechtfertigt sei, dass sich die Zahl der Mitarbeiter des Referats nicht so entwickelt habe, wie ursprünglich geplant (Rn. 27 ff.).

Auch die aktuelle Bewertung des Dienstpostens sei nicht zu beanstanden. Dabei habe sich der BND auf das sog. Genfer Schema stützen können. Dieses sei ein zulässiges analytisches Verfahren zur Bewertung von Dienstposten (Rn. 34 ff.).



Theel

Anlage